

4. Die Europäische Kommission und die IPK International — World Tourism Marketing Consultants GmbH tragen ihre eigenen im vorliegenden Rechtszug entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 260 vom 7.9.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles — Belgien) — bpost SA/Institut belge des services postaux et des télécommunications (IBPT)

(Rechtssache C-340/13) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Postdienste — Richtlinie 97/67/EG — Art. 12 — Anbieter von Universaldienstleistungen — Mengenrabatte — Anwendung auf Konsolidierer von Postsendungen — Diskriminierungsverbot)

(2015/C 118/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: bpost SA

Beklagter: Institut belge des services postaux et des télécommunications (IBPT)

Tenor

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Bezug auf die Tarife gemäß Art. 12 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität in der durch die Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einem System von Mengenrabatten je Absender wie dem im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht.

(¹) ABl. C ## vom ##.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 12. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Minister Finansów/Oil Trading Poland sp. z o.o.

(Rechtssache C-349/13) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verbrauchsteuern — Richtlinien 92/12/EWG und 2008/118/EG — Geltungsbereich — Mineralöle und Energieerzeugnisse — Schmieröle, die für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden — Ausschluss — Verbrauchsteuer auf den Verbrauch von Energieerzeugnissen, die von einem Mitgliedstaat nach Maßgabe der spezifischen Bestimmungen des Systems der harmonisierten Verbrauchsteuer erhoben wird — Begriff „mit dem Grenzübertritt verbundene Formalitäten“ — Art. 110 AEUV — In bestimmten Fällen kürzere Zahlungsfrist für den innergemeinschaftlichen Erwerb als für den Warenerwerb auf dem Inlandsmarkt)

(2015/C 118/06)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Minister Finansów

Beklagte: Oil Trading Poland sp. z o.o.

Tenor

Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren und Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12 sind dahin auszulegen, dass sie es nicht verbieten, dass Waren, die nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallen, wie Schmieröle, die für andere Zwecke als als Heiz- und Kraftstoff verwendet werden, einer Abgabe nach Maßgabe von Vorschriften unterworfen werden, die mit denen identisch sind, die für das in diesen Richtlinien geregelte System der harmonisierten Verbrauchsteuer gelten, sofern die Besteuerung dieser Waren mit dieser Abgabe im Handelsverkehr zwischen Mitgliedstaaten keine mit dem Grenzübertritt verbundenen Formalitäten nach sich zieht.

⁽¹⁾ ABL C 274 vom 21.9.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der
Rechtbank Oost-Brabant 's-Hertogenbosch — Niederlande) — Strafverfahren gegen N. F. Gielen,
M. M. J. Geerings, F. A. C. Pruijboom, A. A. Pruijboom**

(Rechtssache C-369/13) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Drogenausgangsstoffe — Überwachung des Handels zwischen den
Mitgliedstaaten — Verordnung [EG] Nr. 273/2004 — Überwachung des Handels zwischen der
Europäischen Union und Drittländern — Verordnung [EG] Nr. 111/2005 — Begriff „erfasster Stoff“ —
Stoff „Alpha-Phenylacetoacetonitril“ [APAAN] — Erfasster Stoff „1-Phenyl-2-Propanon“ [BMK])**

(2015/C 118/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Oost-Brabant 's-Hertogenbosch

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

N. F. Gielen, M. M. J. Geerings, F. A. C. Pruijboom, A. A. Pruijboom

Tenor

Die Art. 2 Buchst. a der Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe und (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern sind dahin auszulegen, dass die Einstufung als „erfasster Stoff“ im Sinne dieser Bestimmungen nicht für einen Stoff wie Alpha-Phenylacetoacetonitril gilt, der nicht in Anhang I der Verordnung Nr. 273/2004 oder im Anhang der Verordnung Nr. 111/2005 genannt ist, selbst wenn er leicht und wirtschaftlich im Sinne dieser Verordnungen in einen in diesen Anhängen genannten Stoff umgewandelt werden kann.

⁽¹⁾ ABL C 260 vom 7.9.2013.
